

Verwaltungsgericht Gießen

1. Kammer
Der Vorsitzende



Verwaltungsgericht Gießen • Marburger Straße 4 • 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **1 K 1690/10.GI**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen
Durchwahl 4409
Datum 07.03.2011

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Bergstedt ./.. Forschungszentrum Jülich GmbH

gelangt das Gericht nach vorläufiger Einschätzung zu der Auffassung, dass die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wohl nicht für den Antrag zu 2), mit dem der Kläger festgestellt haben will, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für die Bearbeitung des Akteneinsichtsbegehrens nicht eingehalten worden seien, gegeben sein dürfte.

Für die Beurteilung maßgebend ist zunächst, dass bei mehreren Anträgen die Frage der Zuständigkeit bzw. einer Verweisung für jeden Antrag gesondert zu prüfen ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 15. A., § 83 Rn. 10) und keinen nach Gesichtspunkten des Sachzusammenhangs oder der anderweitigen Zweckmäßigkeit zu bestimmenden Gerichtsstand kennt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.02.1993 – 4 ER 404/92 -, Buchholz 310 § 52 VwGO Nr. 34).

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bezüglich der Anträge zu 1), 3) und 4) nach Maßgabe des § 52 Nr. 3 S. 2 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - wohl gegeben sein dürfte. Dabei ist bezogen auf den Antrag zu 1) das klägerische Begehren auszulegen, da diese Zuständigkeitsnorm nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nicht jedoch für Feststellungsklagen gilt. Der Klageantrag zu 1) ist unter sachgemäßer Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens als Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 08.02.2010 anzusehen, mit dem die begehrte Akteneinsicht abgelehnt wurde. Mit den Anträgen zu 1) und zu 3) begehrt der Kläger nämlich letztlich die Verpflichtung der Beklagten, ihm die beantragten Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - zu erteilen. Eine solche Entscheidung kann aber nur unter gleichzeitiger Aufhebung des Ablehnungsbescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ergehen.

Bezogen auf diese drei Anträge dürfte eine gerichtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 VwGO wohl ausscheiden (a.A.: VG Gießen, Beschluss vom 23.03.2004 - 10 E 709/04 -), weil mehr dafür sprechen dürfte, dass Beliehene wie die Beklagte zwar dem verwaltungsverfahrensrechtlichen Behördenbegriff nicht jedoch dem Begriff der „Bundbehörde“ i.S.d. § 52 Nr. 2 VwGO unterfallen (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 04.02.2002 - 15 VG 2656/2001 -, m.w.N.).

Bei dem Antrag zu 2) handelt es sich jedoch nicht um eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage sondern um eine Feststellungsklage, so dass sich eine gerichtliche Zuständigkeit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht aus § 52 Nr. 3 VwGO ableiten lässt. Vielmehr dürfte insoweit § 52 Nr. 5 VwGO maßgebend sein, so dass dann insoweit die Zuständigkeit des VG Aachen gegeben ist. Es ist deshalb beabsichtigt, den Rechtsstreit an das VG Aachen zu verweisen.

Sie erhalten Gelegenheit, hierzu binnen

10 Tagen

Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Pertek

Vorsitzender Richter am VG



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a flourish.